

Obst-, Gemüseveredelungs- u. Tiefkühlgewerbe

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · berechnet	167 / 173	Berechnet · gerundet · Geltungsbereich beachten
Überstundenteiler	165	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden*.

38,5: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

40: Die Normalarbeitszeit pro Woche beträgt dabei in den Saisonzeiträumen 40 Stunden.

38,5: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb von 26 Wochen auszugleichen, durch Betriebsvereinbarung kann auch ein anderer Durchrechnungszeitraum vereinbart werden.

[Originalquelle](#)

Monatsteiler · berechnet

167: 38,5 Wochenstunden × 4,33 = 166,705; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

167: 38,5 Wochenstunden × 4,33 = 166,705; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb von 26 Wochen auszugleichen, durch Betriebsvereinbarung kann auch ein anderer Durchrechnungszeitraum vereinbart werden.

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden*.

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Normalarbeitszeit pro Woche beträgt dabei in den Saisonzeiträumen 40 Stunden.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Obst-, Gemüseveredelungs- u. Tiefkühlgewerbe

Lohnsätze – Lohngruppen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Gruppe	Bezeichnung / Voraussetzungen	Stundenlohn	Monatslohn *
€	€		
1.	Vorarbeiter(innen) mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	15,54	2.691,00
2.	Professionisten(innen), Kesselwärter(innen), Kraftfahrer(innen), Hilfskocher(innen), Hilfskon-servierer(innen), Maschinführer(innen) mit ei-nem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der Lohngruppe 3 hinausgeht	14,73	2.551,00
3.	Qualifizierte Arbeitnehmer(innen), Portier(innen), Stapelfahrer (innen), Maschinführer(innen) (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	13,32	2.307,00
3a.	Ladner(innen)	12,97	2.246,00
4.	Arbeitnehmer(innen) soweit sie nicht in den vorstehenden Lohngruppen verwendet werden, ab dem 2. Jahr der Beschäftigung im Betrieb	12,67	2.195,00
5.	Arbeitnehmer(innen) im 1. Jahr der Beschäftigung im Betrieb	12,00	2.078,00

[Originalquelle](#)

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Lohngruppen	Monatslohn	
€		
6.	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	1.000,90
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	1.293,00	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	1.585,00	

[Originalquelle](#)

Obst-, Gemüseveredelungs- u. Tiefkühlgewerbe

Lohnzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

im 1. Lehrjahr mindestens	30 %,
im 2. Lehrjahr mindestens	40 % und
ab dem 3. Lehrjahr mindestens	60 % des niedrigsten FacharbeiterInnenlohnes des jeweiligen Lohnvertrages.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.